

Akte: 023

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL NR. 17/16

genehmigt am 13. Dezember 2016

über die Sitzung des Gemeinderats

Datum 29. November 2016

Zeit 17:30 Uhr - 19:45 Uhr

Ort Rathaus, GR-Sitzungszimmer (2. Obergeschoss)

Vorsitz Günter Mahl, Gemeindevorsteher

Anwesend Alle Mitglieder des Gemeinderats

Entschuldigt

Referenten / Berater zu **GRT 310-17-16** bis **GRT 312-17-16**
Theo Jäger, Leiter Finanz- & Rechnungswesen, Paul Eberle, Leiter
Bauverwaltung, Jolanda Rohner Wessner, Personalleiterin, Peter Kindle,
Leiter Kommunikation, Standortmarketing und Wirtschaftsförderung
zu **GRT 313-17-16**
Jolanda Rohner Wessner, Personalleiterin

Gemeindevorsteher:

Günter Mahl

Ein Gemeinderat:

Jürgen Negele

Für das Protokoll:

Mario Banzer

309-17-16

Genehmigung der Traktandenliste

Beschluss: (einstimmig)

Der GR genehmigt die Traktanden.

Theo Jäger, Leiter Finanz- & Rechnungswesen, Paul Eberle, Leiter Bauverwaltung, Jolanda Rohner Wessner, Personalleiterin sowie Peter Kindle, Leiter Kommunikation, Standortmarketing und Wirtschaftsförderung sind bei den Traktanden 310-17-16 bis 312-17-16 an der Sitzung anwesend.

310-17-16 (903)

Finanzkommission - Budget der Gemeinde Triesen für das Jahr 2017 - Genehmigung

Der Gemeindevorsteher begrüsst die Gäste und eröffnet das Traktandum mit seinen zusammenfassenden Ausführungen.

Aus den Ausführungen des Gemeindevorstehers:

«Der Budget-Entwurf 2017 liegt vor. Es geht nun um die Detail-Beratung des Budgets 2017 mit anschliessender Verabschiedung des gesamten Voranschlags 2017.

Die Finanzkommission hat das Budget 2017 an der Sitzung vom 21. November 2016 diskutiert und beraten. Sie empfiehlt, der Gemeinderat möge das Budget 2017 genehmigen. Für detaillierte Informationen oder Fragen konnten sich die Mitglieder des Gemeinderates bereits vor der heutigen Sitzung an den Kassier wenden. Sollten sich an der Sitzung weitere Fragen ergeben, sind die Verantwortlichen zur Beantwortung anwesend.

Budgetprinzipien:

Zur Erinnerung führe ich hier die gesetzlichen Vorschriften (Gemeinde-Finanzhaushaltsgesetz GFHG Art. 5) und Vorgaben auf Verordnungsstufe zum Voranschlag der Gemeinde auf:

Gemeinde-Finanzhaushaltsgesetz (GFHG)

II. Voranschlag und Nachträge

Art. 5 Festsetzung

- 1) Die Gemeinde hat jährlich bis Ende November den Voranschlag für das nächst-folgende Verwaltungsjahr festzusetzen.
- 2) Das Verwaltungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 3) Der Voranschlag umfasst die durch Gesetz, Verordnung, Reglement oder Beschluss begründeten Aufwendungen und Erträge eines Verwaltungsjahres.
- 4) Mit dem Voranschlag ist der Zuschlag auf die Vermögens- und Erwerbssteuer verbindlich festzulegen.
- 5) Die Regierung regelt das Nähere über die Festsetzung und Einreichung des Voranschlags mit Verordnung.

INVESTITIONSRECHNUNG 2017

An der GR-Sitzung vom 15. November 2016 haben wir den Budgetentwurf für die Investitionen 2017 von CHF 7'437'000.00 bereits beraten und behandelt. Nach neuem Gemeinde-Finanzhaushaltsgesetz (GFHG) mussten neue Zuordnungskriterien für investive und laufende Ausgaben berücksichtigt werden. Dies bedeutet, dass verschiedene Ausgaben, die vormals in der Investitionsrechnung verbucht wurden, nach angepasstem Gesetz und Verordnung neu in der Laufenden Rechnung (LR) aufgeführt sind. Der Gemeindegassier hat uns an der letzten Sitzung die Änderungen dargestellt und anhand von Beispielen die Auswirkungen erläutert. Dabei wurden die

im Budget 2017 übertragenen Ausgaben von der Investitionsrechnung (IR) in die Laufende Rechnung von rund CHF 1.9 Mio. behandelt und für gut geheissen.

Übersicht der Investitionen nach Investitionsart

Bereich	Budget 2017		Budget 2016	
	CHF	Anteil	CHF	Anteil
Tiefbau	1'171'000	15.8%	802'000	13.6%
Wasserversorgung und Kanalisation	2'671'000	35.9%	2'604'000	44.0%
Hochbau	2'400'000	32.3%	2'070'000	35.0%
Maschinen, Mobilien, EDV	165'000	2.2%	148'000	2.5%
Investitionsbeiträge (AZVL, LAK, HPZ)	1'027'000	13.8%	287'000	4.9%
Total	7'437'000	100.0%	5'911'000	100.0%

Zusammenfassend zur Investitionsrechnung möchte ich folgendes festhalten:

Mit den Investitionen von gesamt CHF 7'437'000 und dem Cashflow von CHF 5'045'787 (Gewinn vor Abschreibung) rechnen wir mit einem Finanzierungsdefizit von CHF 2'391'213, dies entspricht einem Selbstfinanzierungsgrad von 67.85%. Um diesen Fehlbetrag wird sich das Finanzvermögen, welches sich im Rechnungsjahr 2015 um CHF 2.9 Mio. und dem geplanten Zuwachs 2016 um rund CHF 1.3 Mio. auf über CHF 69 Mio. erhöhen wird, bei budgetkonformen Verlauf im Jahr 2017 wieder reduzieren.

LAUFENDE RECHNUNG 2017

Bevor wir die Laufende Rechnung anhand der zugestellten Unterlagen beraten, möchte ich auch dafür meinen Kommentar vorausschicken:

Der vorliegende Budgetentwurf 2017 basiert auf einem Gemeindesteuerzuschlag von 150%.

Auch für die Budgeterarbeitung 2017 wurden dieselben hohen Anforderungen in Bezug auf Kostenbewusstsein wie in den Vorjahren an die Budgetverantwortlichen gestellt. Die Ausgaben eines ersten Budgetentwurfs sind bereits im Vorfeld von den Budgetverantwortlichen massiv reduziert worden. Das vorliegende Budget der Laufenden Rechnung weist nun Gesamtausgaben von rund CHF 23.3 Mio. (Vorjahr CHF 21.2 Mio.) aus. In der Gesamtbetrachtung sind es vor allem die von der Investitionsrechnung in die Laufende Rechnung übertragenen Kosten von rund CHF 1.9 Mio., die die Ausgaben im Vergleich zum Vorjahresbudget erhöht haben. Hinzu kommen die in der Tendenz liegenden und erwarteten Kostensteigerungen bei den Betragsleistungen von rund CHF 80'000, auf welche wir keinen Einfluss nehmen können. Auf der Ertragsseite erwarten wir Gesamteinnahmen von CHF 28.36 Mio. (Vorjahr 28.47 Mio.) Die resultierenden Mindereinnahmen von CHF 350'000 bei den Steuern (Erwerbssteuer CHF + 450'000 / Anteil Ertragssteuer CHF - 800'000) werden mit dem Finanzausgleich mit nur knapp CHF 60'000 kompensiert. Durch die Übertragung der Einnahmen aus den Wasseranschlussgebühren von der Investitionsrechnung zur Laufenden Rechnung können die Erträge aber um CHF 190'000 verbessert werden. In der Laufenden Rechnung sind sämtliche Ausgaben durch Einnahmen gedeckt. Aus der Laufenden Rechnung resultiert nach Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben ein Cashflow von CHF 5.05 Mio. Nach Abzug der Abschreibungen, welche sich auf Grund der neuen Vorschriften im GFHG gegenüber den Vorjahren halbieren, resultiert als Schlussergebnis in der Laufenden Rechnung ein Ertragsüberschuss von rund CHF 1.0 Mio.»

Zusammenfassung der prägnanten Daten des Budgets 2017:

Laufende Rechnung	Budget 2017
Ertrag	CHF 28'368'420.00
./. Aufwand	CHF 23'322'633.00
Bruttoergebnis (Cashflow)	CHF 5'045'787.00
./. Abschreibungen	CHF 4'045'650.00
Ertragsüberschuss	CHF 1'000'137.00
Investitionsrechnung	
Ausgaben	CHF 7'437'000.00
./. Einnahmen	CHF 0.00
Nettoinvestitionen	CHF 7'437'000.00
./. Selbstfinanzierungsmittel	CHF 4'045'650.00
Fehldeckung	CHF -3'391'350.00
Gesamtrechnung	
Ertrag Laufende Rechnung	CHF 28'368'420.00
Einnahmen Investitionsrechnung	CHF 0.00
Gesamteinnahmen	CHF 28'368'420.00
./. Aufwand LR	CHF 23'322'633.00
./. Ausgaben IR	CHF 7'437'000.00
Fehldeckung der Gesamtrechnung	CHF -2'391'213.00

Alle Zahlen ohne BGT

Beschluss: (einstimmig)

Der GR genehmigt in Anwendung von Art. 5 Gemeinde-Finanzhaushaltsgesetz (GFHG) den Voranschlag 2017 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 1'000'137.00 in der Laufenden Rechnung und einer Fehldeckung von CHF 3'391'350.00 in der Investitionsrechnung, so dass sich in der Gesamtrechnung eine Fehldeckung von CHF 2'391'213.00 ergibt.

311-17-16 (903)

Finanzkommission - Gemeindesteuerzuschlag für das Steuerjahr 2016 - Festlegung

Aus den Ausführungen des Gemeindevorstehers:

«Gemäss Art. 5 des Gemeinde-Finanzhaushaltsgesetzes (GFHG) ist mit dem Budget der Gemeindesteuerzuschlag festzulegen. Laut Art. 75 des Steuergesetzes darf der Gemeindesteuerzuschlag 150% nicht unterschreiten und 250% nicht überschreiten.

Der Gemeinderat hat sich zum Ziel gesetzt, die Steuern so tief wie möglich zu halten und demgegenüber die Gebühren wo immer sinnvoll verursachergerecht anzupassen.

Auszüge aus dem Gemeinde-Finanzhaushaltsgesetz (GFHG) und dem Steuergesetz (SteG):

Gemeinde-Finanzhaushaltsgesetz (GFHG)

II. Voranschlag und Nachträge

Art. 5 Festsetzung

4) Mit dem Voranschlag ist der Zuschlag auf die Vermögens- und Erwerbssteuer verbindlich festzulegen.

Steuergesetz SteG)

B. Gemeindezuschlag zur Vermögens- und Erwerbssteuer

Art. 75 Grundlage

- 1) Zur Vermögens- und Erwerbssteuer des Landes einschliesslich der Widmungssteuer nach Art. 13 wird vorbehaltlich Abs. 2 als Gemeindesteuer ein Zuschlag erhoben.
- 2) Kein Zuschlag wird erhoben beim Steuerabzug an der Quelle nach Art. 25.
- 3) Der Ansatz dieses Zuschlages wird jedes Jahr in Prozenten der Landessteuer vom Gemeinderat festgesetzt, darf aber 150 % nicht unterschreiten und 250 % nicht übersteigen.
- 4) Der Zuschlag wird zusammen mit der Landessteuer erhoben.

Wie schon erwähnt verschieben sich ehemalige investive Ausgaben von rund 1.9 Mio. CHF in die Laufende Rechnung, was zu einem deutlich tieferen Bruttoergebnis - Cashflow führt und die Gesamtrechnung (Fehldeckung) negativ beeinflusst. Die geringeren Abschreibungen lassen jedoch einen Ertragsüberschuss in der Laufenden Rechnung von rund CHF 1.0 Mio. zu. Das vorliegende Investitionsbudget umfasst zum Teil bereits laufende respektive dringend notwendige Hoch- und Tiefbauprojekte sowie Beitragszahlungen.

Mit dem Deckungsüberschuss von CHF 2.9 Mio. aus der Jahresrechnung 2015 und dem geplanten Zuwachs von CHF 1.3 Mio. im Jahr 2016 kann das Finanzvermögen um über CHF 4.0 Mio. auf rund CHF 69 Mio. erhöht werden.

Die Finanzkommission empfiehlt daher dem Gemeinderat, den Gemeindesteuerzuschlag bei 150% zu belassen.»

Beschluss: (einstimmig)

Der GR legt in Anwendung von Art. 5 Gemeinde-Finanzhaushaltsgesetz (GFHG) und Art. 75 Steuergesetz (SteG) den Gemeindesteuerzuschlag für das Steuerjahr 2016 mit 150% fest.

312-17-16 (903)

Finanzkommission - Finanzplan 2017 - 2020 der Gemeinde Triesen - Genehmigung

Aus den Ausführungen des Gemeindevorstehers:

«Neben der Gemeinderechnung und dem Budget obliegen dem Gemeinderat als Führungs- und Vollzugsorgan gem. Art. 40 Bst. e) des Gemeindegesetzes auch die Finanzplanung, welche im Detail im Gemeinde-Finanzhaushaltsgesetz (GFHG) geregelt wird:

Gemeinde-Finanzhaushaltsgesetz (GFHG)

VI. Finanzplanung

Art. 25 Finanzplan

- 1) Der Gemeinderat beschliesst mindestens alle zwei Jahre einen mehrjährigen Finanzplan. Dieser umfasst einen Zeitraum von vier Jahren, beginnend mit dem kommenden Voranschlagsjahr.
- 2) Der Finanzplan enthält:
 - a) die voraussichtlichen Aufwände, Erträge und Nettoinvestitionen;
 - b) die im Betrachtungszeitraum erwarteten Finanzierungsüberschüsse oder -fehlbeträge und im Falle Letzterer Angaben zu deren Finanzierung;
 - c) die erwartete Entwicklung der Aktiven und Passiven.

Obwohl eine Finanzplanung die zukünftige Realität nicht exakt abbilden kann, dient sie als Führungsinstrument und zur schnelleren Erkennung von stark abweichenden Entwicklungen sowie frühzeitigerer Ergreifung von entsprechenden Massnahmen.

An der Sitzung der Finanzkommission vom 21. November 2016 ist der Finanzplan 2017 - 2020 eingehend diskutiert und gutgeheissen worden.

Weitere Ausführungen des Gemeindegassiers:

Die Grundlagen und Basisdaten auf welchen der Finanzplan aufgebaut ist, sind Vorjahre 2013 - 2015, die beiden Budgets 2016 und 2017, bekannte Grössen, Projekte, Beschlüsse, gesetzliche Vorgaben, erkennbare Trends, Erfahrungswerte, Einwohnerentwicklung, Gemeindesteuerzuschlag, Finanzzuweisungen, sowie Annahmen und Schätzungen. In den Laufenden Rechnungen der Planjahre werden erfahrungsgemäss Kostensteigerungen im Bereich der Sozialen Wohlfahrt, bei den Ergänzungsleistungen, wirtschaftlichen Hilfe und bei den Betreuungs- und Pflegegeldern eingerechnet. Gemäss Vorgaben des neuen Finanzhaushaltsgesetzes verschieben sich Ausgaben, die ehemals als investive Kosten betrachtet wurden, in die Laufende Rechnung. Diese Ausgabensteigerungen sind in den einzelnen Bereichen im vorliegenden Finanzplan gut ersichtlich. Diese Tatsache führt ab dem Jahr 2017 zu einem erheblichen Anstieg des Aufwandes. Der jeweilige Cashflow verringert sich dadurch. Es bleiben also weniger finanzielle Mittel zur Finanzierung von Investitionen. Da aber diese Kostenverschiebung auf der anderen Seite die Investitionsrechnung entlastet, sind die Auswirkungen auf die Ergebnisse der Gesamtrechnung hinsichtlich auf die Finanzierungsüberschüsse oder -defizite nach wie vor die gleichen.

Bei der Investitionsplanung wurde nach wie vor unsere Strategie verfolgt, dass sich die jährlichen Investitionsvolumen nach der Finanzkraft, dem Cashflow, richten. Mit Ausnahme der Jahre 2017 und 2018, in denen hohe Investitionsbeiträge sowie bereits laufende und notwendige Projekte erfasst sind, wurden in den darauffolgenden Planjahren die Investitionen so gelegt und geplant, damit die Selbstfinanzierung gewährleistet ist und kein Finanzierungsdefizit entsteht.

Die nach dem Finanzhaushaltsgesetz neu vorgeschriebenen Aktivierungs- und Bewertungsgrundsätze sowie die neu geregelten Abschreibungskriterien und Abschreibungsverfahren führen in der Laufenden Rechnung jeweils zu besseren Endergebnissen.

Die nach Finanzhaushaltsgesetz neu zu bewertenden Vermögensbestände sind noch im Gange und werden erst im Verlauf des Jahres 2017 abgeschlossen sein. Aus diesem Grund macht es keinen Sinn, respektive konnte für die diesjährige Finanzplanung keine Planbilanz erstellt werden. Eine Darstellung der Entwicklung von Aktiven und Passiven ist deshalb noch nicht möglich.»

Der Gemeindevorsteher bedankt sich abschliessend bei allen am Budgetprozess Beteiligten, im Speziellen beim Gemeindegassier und den restlichen leitenden Mitarbeitenden und verabschiedet die Gäste aus dem Rat.

Beschluss: (einstimmig)

- a) Der GR genehmigt den Finanzplan 2017 - 2020 in der vorliegenden Form;
- b) Der GR betrachtet den Finanzplan als Instrument, um in finanzpolitischer Hinsicht mittelfristig Ausgaben und Investitionen planen zu können;
- c) Der GR hält am Grundsatz fest, dass die gemäss Finanzplan in den nächsten Jahren für Investitionen zur Verfügung stehenden Mittel einer weiterhin massvollen Entwicklung unserer Gemeinde dienen sollen.

313-17-16 (036)

Personalkommission - Gemeindeangestellte - Löhne 2017

Die Personalleiterin Jolanda Rohner-Wessner ist bei diesem Traktandum an der Sitzung anwesend.

Beschluss: (einstimmig)

Der GR genehmigt mit Wirkung per 01.01.2017:

- a) die Bereitstellung von 1.0% der massgebenden Jahreslohnsumme (max. CHF 50'000.00) für leistungsabhängige, generelle Gehaltsanpassungen innerhalb der Lohnbandbreite;

b) die Bereitstellung von 0.5% der massgebenden Jahreslohnsumme (max. CHF 25'000.00) für individuelle und ausserordentliche/strukturelle Gehaltsanpassungen.

315-17-16

Genehmigung des Protokolls Nr. 15/16

Beschluss: (einstimmig)

Der GR genehmigt das Protokoll Nr. 15/16 vom 08.11.2016.

316-17-16

Genehmigung des Protokoll-Abonnements Nr. 15/16

Beschluss: (einstimmig)

Der GR genehmigt die Veröffentlichung des Protokolls Nr. 15/16 vom 08.11.2016 mit Ausnahme der in Kursivschrift gehaltenen Passagen.

317-17-16

Genehmigung des Protokolls Nr. 16/16

Beschluss: (einstimmig)

Der GR genehmigt das Protokoll Nr. 16/16 vom 15.11.2016.

318-17-16

Genehmigung des Protokoll-Abonnements Nr. 16/16

Beschluss: (einstimmig)

Der GR genehmigt die Veröffentlichung des Protokolls Nr. 16/16 vom 15.11.2016 mit Ausnahme der in Kursivschrift gehaltenen Passagen.

319-17-16 (016)

FL Regierung - Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz - Stellungnahme

Die Bewerberin hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5a des Gesetzes von 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält die Bewerberin das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher sie zuletzt ihren ordentlichen Wohnsitz hatte. Dies ist in casu in Triesen.

Die vom Gesetz vorgeschriebenen Unterlagen sind ordnungsgemäss eingereicht und geprüft worden.

Beschluss: (einstimmig)

Der GR erhebt keinen Einwand gegen die erleichterte Einbürgerung gemäss § 5a des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG, LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306) von

Frau **STELZL Vanessa Pia**, Landstrasse 375, 9495 Triesen

320-17-16 (176)

Gemeindevorstehung - Hauskehricht- und Grüngutentsorgung in den Gemeinden Liechtensteins - Verlegung der Rechnungsstelle: Bildung eines Zweckverbandes - Genehmigung

Aus dem Antrag:

Der Transport und die Entsorgung von Siedlungsabfällen (Kehricht und Grüngut) sind in Liechtenstein seit vielen Jahren von allen Gemeinden gemeinsam organisiert. Für den administrativen Ablauf des Abfuhrwesens wurde eine Verrechnungsstelle installiert. Über die Verrechnungsstelle werden die Aufwendungen für den Sammeldienst, Transport, Entsorgung der Siedlungsabfälle und des Grünguts bezahlt. Diese Kosten werden durch Abfallgebühren finanziert. Dies erfolgt entweder direkt durch den Verursacher oder durch den Verkauf von Gebührenmarken an Wiederverkäufer. Die Kosten für die Administration (Verrechnungsstelle, Markendruck, etc.) sind ebenfalls durch die Gebührenmarken gedeckt. Für die Gemeinden entstehen somit keine zusätzlichen Kosten.

Die beauftragte Sachbearbeiterin hat bereits vor längerer Zeit mitgeteilt, dieses Amt abzugeben. Es stellte sich den Gemeindevorstehern die Frage, die Verrechnungsstelle wieder zu besetzen oder nach einer Alternative Ausschau zu halten.

Der Abwasserzweckverband (AZV), welchem alle Gemeinden des Landes angehören, befasst sich derzeit mit personellen Veränderungen. Die Gespräche mit dem AZV haben gezeigt, dass dieser bereit wäre, die Verrechnungsstelle der Abfallentsorgung in seinen Betrieb aufzunehmen, womit auch verschiedene Synergien genutzt werden können (Räumlichkeiten, Sachaufwand, Personalkosten, etc.).

Die Verlegung der Verrechnungsstelle zum AZV muss auf rechtlich abgesicherten Boden gestellt werden. Rechtliche Abklärungen haben ergeben, dass die Gründung eines Zweckverbandes (Art. 7 Abs. 1 Gemeindegesetz) analog zum AZV als optimale Lösung betrachtet wird. Dieser Zweckverband würde die oben beschriebenen Aufgaben übernehmen. Eine Integration in den AZV ist aufgrund der unterschiedlichen Zweckbestimmungen nicht möglich.

Zur Führung dieses Zweckverbandes für die Abfallentsorgung Liechtensteins wurde ein Organisationsreglement erarbeitet, in welchem die Rechtspersönlichkeit, Mitglieder, Beitritt, Austritt, Auflösung, Organisation und Schlussbestimmungen geregelt sind. Dieses Reglement wurde dem Amt für Umwelt (AU) zur Einsicht zugestellt und der Regierung zur Vorprüfung vorgelegt. Die Regierung hat am 25. Oktober 2016 die geplante Bildung des Zweckverbandes zur Kenntnis genommen und dem vorliegenden Organisationsreglement in der Fassung vom 29. September 2016 im Sinne einer Vorprüfung zugestimmt. Nach Vorliegen der Genehmigungen durch die einzelnen Gemeinden ist der Regierung das Organisationsreglement zur definitiven Genehmigung vorzulegen.

Beschluss: (einstimmig)

- a) Der GR stimmt der Bildung des Zweckverbandes "Abfallentsorgung der Gemeinden Liechtensteins" und dem Beitritt zu diesem Zweckverband zu und genehmigt das vorliegende Organisationsreglement;
- b) Der Beitritt zum Zweckverband ist dem fakultativen Referendum zu unterstellen.

321-17-16 (505)

Gemeindevorstehung - Neubauprojekt des Liechtensteinischen Roten Kreuzes (LRK) - Mitfinanzierung durch die Gemeinden - Genehmigung

Aus dem Antrag:

Das Liechtensteinische Rote Kreuz (LRK) beantragt mit Gesuch vom 16. August 2016 einen Baukostenzuschuss in der Höhe von CHF 550'000.00 für die Errichtung eines neuen Stützpunktgebäudes an der Wuhrstrasse 30 in Vaduz. Die ermittelten Anlagekosten belaufen sich auf gesamt CHF 4'600'000.00 inkl. MwSt. (Preisbasis April 2016). Da der im Jahr 1978 unmittelbar neben dem Landesspital Vaduz bezogene LRK-Stützpunkt den heutigen Erfordernissen nicht mehr genügt und am heutigen Standort keine Um- und Erweiterungsbauten möglich sind, soll gemeinsam mit einem weiteren Neubauprojekt der Gemeinde Vaduz an betrieblich und verkehrstechnisch guter Lage ein neuer Stützpunkt errichtet werden.

Ausgangslage

Das Liechtensteinische Rote Kreuz (LRK) wurde auf Initiative I.D. Fürstin Gina von Liechtenstein im Jahr 1945 gegründet und hat die Rechtsform eines Vereins. Als Mitglied der Internationalen Rotkreuz-Gemeinschaft versieht das LRK seine Aufgaben im Inland und in der Auslandshilfe. Zu den Aufgaben im Inland zählen der Rettungsdienst, die Mütter- und Väterberatung, die Führung des Kinderheims Gamander sowie der Blutspendedienst in Zusammenarbeit mit den Samaritervereinen des Landes. Zur Erfüllung seiner Aufgaben dient dem LRK das in unmittelbarer Nachbarschaft des Landesspitals im Jahre 1978 in Betrieb genommene Gebäude Heiligkreuz 25 in Vaduz. Da das bestehende Stützpunktgebäude des LRK den heute gestellten betrieblichen und baulichen Anforderungen nicht mehr gerecht wird, hat sich das LRK für die Errichtung eines Neubaus an der Wuhrstrasse 30 in Vaduz entschlossen. Das Gebäude soll im Baurecht mittels Stockwerkeigentum auf der gemeindeeigenen Vaduzer Parzelle Nr. 2469 (heutiger Werkbetrieb der Gemeinde Vaduz) entstehen. Gleichzeitig plant auch die Gemeinde Vaduz, zusätzliche Verwaltungsräume auf dem Areal mitzurealisieren.

Subventionsantrag

Das LRK ersucht mit Schreiben vom 16. August 2016 die Gemeinden des Landes Liechtenstein um einen Baukostenzuschuss in der Höhe von CHF 550'000.00 für den Neubau des Stützpunktes zur Unterbringung des Rettungsdienstes, der Mütter- und Väterberatung sowie des Sekretariats mit diversen weiteren Diensten. Das LRK hat laut Antrag nicht die Finanzkraft, dieses Bauvorhaben ohne finanzielle Unterstützung des Landes und der Gemeinden zu realisieren.

Notwendigkeit und Dringlichkeit

Das seit fast 40 Jahren betriebene LRK-Stützpunktgebäude neben dem Landesspital befindet sich in einem baulich schlechten Zustand. Überdies wird es den Erfordernissen des heutigen Platzbedarfs sowie der Betriebsabläufe nicht mehr gerecht. Zu den wesentlichen Mängeln zählen: zwei der drei Rettungswagen finden in einer beengten Einstellhalle Platz. Das dritte Fahrzeug muss extern eingestellt werden. Moderne Rettungswagen sind im Vergleich zu früheren höher und breiter geworden, um bereits während des Transports medizinische Behandlungen durchführen zu können. Der Hygienebereich ist ungenügend. Platz für Materiallager, Apotheke und Sauerstofflager fehlen. Es gibt keinen Umkleideraum. Die Mitarbeiter müssen sich in den Schlafräumen umkleiden. Aufenthaltsraum und Büroraum der Rettungssanitätermannschaft sind nicht voneinander getrennt, was zu gegenseitigen Störungen führt. Die Räume der Verwaltung, der Mütter- und Väterberatung, Sitzungszimmer und Eingangsbereich sind auf engstem Raum aneinander gereiht, was zu betrieblich ungewünschten Durchmischungen führt. Für die Mitarbeitenden des LRK gibt es beim Areal des Landesspitals nur begrenzt Parkplätze. Sowohl die Anzahl der geleisteten Rettungsdienste als auch die Anzahl der Mütter- und Väterberatungen nahmen in den letzten Jahren stetig zu. Seit dem Jahr 2010 ist der Rettungsdienst ein zertifizierter Betrieb des Schweizer Interverbandes für Rettungswesen (IVR) und hat die damit verbundenen Qualitätsanforderungen zu erfüllen, was neben der speziellen Ausbildung der Rettungssanitäter auch die Bereitstellung entsprechender Räumlichkeiten und moderne Betriebsabläufe erfordert. Dies kann am derzeitigen Standort nicht gewährleistet werden.

Im geplanten Objekt Wuhrstrasse 30 sollen 16 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rettungsdienstes, der Mütter- und Väterberatung und der Verwaltung untergebracht werden. Die laut Raumprogramm vorgesehenen Nutzflächen berücksichtigen ausschliesslich diejenigen Flächen, die für einen geordneten Betrieb des LRK aufgrund der aktuellen Anforderungen notwendig sind. Entwickelt wurde das Raumprogramm auf der Grundlage der vorhandenen Bedürfnisse sowie der Erfahrungen des Österreichischen Roten Kreuzes beim Neubau der im März 2014 in Betrieb genommenen Rettungsstelle in Feldkirch.

Ein Ausbau im jetzigen Standort beim Landesspital ist aus Platzgründen nicht möglich und das Synergiepotential zwischen Rettungsdienst und Spital eher gering. Der Vergleich mit der Situation der Stützpunkte in Feldkirch und Buchs zeigt, dass sich auch dort die neuen Standorte der Rettungsdienste nicht in Spitalnähe befinden. Eine Kooperation mit der Gemeinde Vaduz und damit die gemeinsame Errichtung eines Gebäudes bei der Auffahrt zur Autobahn in verkehrstechnisch guter Lage kann als betriebswirtschaftlich sinnvolle Lösung bezeichnet werden.

Wirtschaftlichkeit

Dem Subventionsantrag des LRK zu Grunde liegt eine Machbarkeitsstudie. Mit dieser Studie wurde die mögliche Realisierung der geplanten Nutzung auf dem vorgesehenen Areal nachgewiesen. Das entsprechende Raumprogramm wurde auf Grundlage der vorhandenen Bedürfnisse sowie der Erfahrungen des Österreichischen Roten Kreuzes beim Neubau der Rettungsstelle in Feldkirch entwickelt. Hinsichtlich der geforderten Wirtschaftlichkeit des Projekts ist festzustellen, dass die im Raumprogramm angegebenen Nutzflächen dem tatsächlichen Bedarf entsprechen.

Zweckmässigkeit

Der geplante Neubau erfüllt die geforderte Zweckmässigkeit sowohl hinsichtlich des Betriebs als auch in Bezug auf den zu erwartenden Gebäudeunterhalt.

Finanzierung und Kosten

Bei der Planung und Errichtung des geplanten Stützpunktes ist das LRK auf Spendengelder und auf die Subventionszusicherung der Regierung, den Finanzbeschluss des Landtags sowie auf einen Kostenzuschuss durch die Gemeinden angewiesen. Die auf Grundlage des Baukostenplans ermittelten und zur Genehmigung beantragten Anlagekosten gliedern sich wie folgt:

Grundstück	CHF	0.00
Vorbereitung	CHF	283'000.00
Bauwerkskosten	CHF	2'418'000.00
Nutzungsspezifische Anlagen (Einbauten)	CHF	204'000.00
Umgebung Gebäude	CHF	162'000.00
Ausstattung Gebäude (Möblierung)	CHF	215'000.00
Planungskosten (Planungen, Bauleitung, Experten)	CHF	686'000.00
Nebenkosten (Versicherungen, Gebühren, Kopieren, Muster etc.)	CHF	115'000.00
Reserven, Teuerung (12.7 %)	CHF	517'000.00
Investitionskosten inkl. MwSt. (Preisbasis April 2016)	CHF	<u>4'600'000.00</u>

Gesamthaft verfügt das geplante Gebäude über eine Geschossfläche (GF) von 1'300 m². Das Gebäudevolumen (GV) beträgt 4'900 m³. Dies ergibt Investitionskosten von CHF 3'538.00 / m² bzw. CHF 939.00 / m³ jeweils inkl. MwSt. Ausgehend von den ermittelten Gesamtkosten von CHF 4'600'000.00 inkl. MwSt. beantragt das LRK einen Baukostenzuschuss von den Gemeinden von CHF 550'000.00 sowie einen 50 %igen Subventionsanteil an den voraussichtlichen Kosten von CHF 4'600'000.00 inkl. MwSt., das sind CHF 2'300'000.00 inkl. MwSt. durch das Land Liechtenstein, welches am 28. September 2016 einstimmig durch den Landtag genehmigt wurde.

Zeitplan

Ein detaillierter Zeitplan für die Planung und Realisierung des Neubauprojekts liegt derzeit noch nicht vor. Nach der bereits vorliegenden Zusage durch das Land Liechtenstein zur Subventionierung des Neubaus hat die Gemeinde Vaduz ihren Entscheid zur gemeinschaftlichen Realisierung des Bauvorhabens am 18. Oktober 2016 gefällt. Bis Ende Jahr sollten auch die Zustimmungen der verschiedenen Gemeinderäte des Landes vorliegen.

Auf der Grundlage der Bestimmungen des Gesetzes über das Öffentliche Auftragswesen (ÖAWG) erfolgen im Anschluss daran die Ausschreibung eines Architekturwettbewerbs, die Beauftragung von Planungen und Bauleitung sowie die Realisierung des Bauvorhabens.

Anteil der Gemeinde Triesen

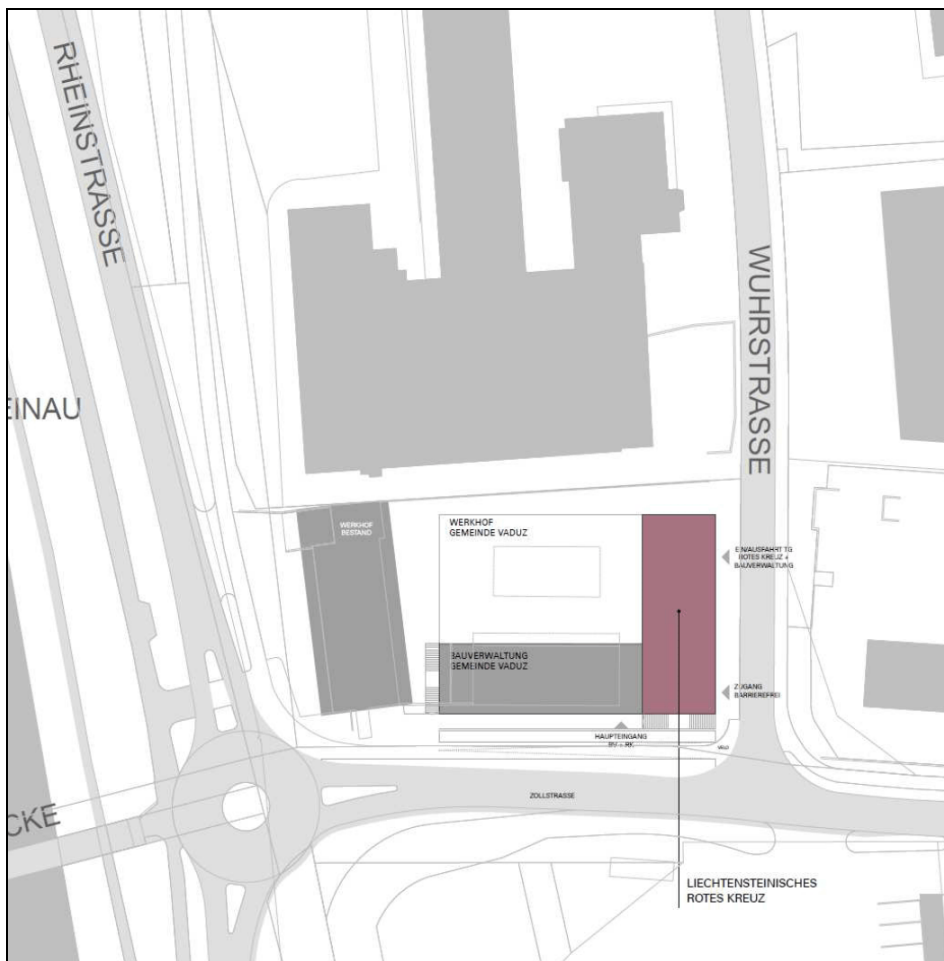
Die Gemeinden leisten einen gesamten Baukosten-Beitrag von CHF 550'000.00, welcher unter den Gemeinden aufgrund des Bevölkerungsstands per 31. Dezember 2014 aus dem Bericht Liechtenstein in Zahlen 2016 aufgeteilt wird. Triesen hat aufgrund dieser Aufteilung einen Beitrag von CHF 73'800.00 zu entrichten.

Aus heutiger Sicht ist der Betrag von CHF 73'800.00 im Jahr 2018 fällig.

Auszug Bevölkerungsstand per 31. Dezember 2014

Landschaft/Gemeinde	Einwohner	Anteil %	Beteiligung
Liechtenstein	37'366	100.00 %	(CHF 550'000)
Triesen	5'010	13.41 %	CHF 73'755

(Quelle: Liechtenstein in Zahlen 2016)



Situationsplan

Beschluss: (einstimmig)

- Der GR genehmigt einen Baukostenbeitrag in Höhe von CHF 73'800.00 an den geplanten Neubau des Stützpunktes des Liechtensteinischen Roten Kreuzes (LRK) an der Wührstrasse 30, Vaduz, vorbehaltlich der Zustimmung aller 11 Gemeinden;
- Der Betrag von CHF 73'800.00 ist in die Finanzplanung 2018 aufzunehmen.

322-17-16 (622-104-008)

Bauverwaltung/Liegenschaften - Friedhof: Umgestaltung - Bauetappe 2017 - Landschaftsarchitektur - Auftragsvergabe

Beschluss: (einstimmig)

Der GR erteilt den Auftrag für die Weiterbearbeitung der Planung (Landschaftsarchitektur Bauetappe 2017) gemäss Offerte an Jaqueline Kissling, Architecte EAUG Landschaftsarchitektin BSLA, Hauptstrasse 44, 9400 Rorschach zum Nettobetrag von CHF 32'060.00 inkl. 8.0 % MwSt.

323-17-16

Direktvergaben durch den Gemeindevorsteher / Kreditgenehmigungen

Bauverwaltung/Leiter - Baulandumlegung Rheinau bis Schmiedeweg (Krottaloch) - Weiterführende Planungen - Teilkreditgenehmigung in Höhe von CHF 15'000.00 inkl. 8.0% MwSt.

Bauverwaltung/Liegenschaften - Schulanlage Gässle: Sanierung Trakt 3 mit Erw. Bibliothek - Ingenieurarbeiten - Statik-Holzbau - Anbau Trakt 3 - Auftragserteilung an XYLO AG, Benderer Strasse 33, 9494 Schaan zum Nettobetrag von CHF 19'905.45 inkl. 8.0% MwSt.

325-17-16

Vom Amt für Bau und Infrastruktur bewilligte Baugesuche / Bauvorhaben

Baubescheid Baugesuch (3211.2016.0376) 02.11.2016

Neubau Geräteschuppen

Gapont 8, 9495 Triesen

Tr.Parz.Nr. 1937, Dorfkernzone

326-17-16

GR zur Kenntnis

Fussballclub Triesen - Vereinsbeitrag für das Jahr 2016 - Dankeschreiben vom 17.11.2016

LIE-mobil - Ortsbus Triesen - Flyer 2017 (gültig ab 11.12.2016 bis 09.12.2017)
